

Erweiterung der
Haus- und Badeordnung für den Betrieb des
Freibades Verl
unter Pandemiebedingungen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Verl vom 31.05.2016 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung verbindlicher Vertragsbestandteil.

Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Freibades Verl dienen.

Das Freibad Verl wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf wurde die Organisation des Badebetriebes und Ausstattung des Bades angepasst. Die Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden.

Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Freibadpersonal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes oder der Vorgaben der Coronaschutzverordnung NRW ist es möglich, dass nur Teile des Bades (z. B. nur die Schwimmbecken) geöffnet werden können.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung durch eine erwachsene Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen sind zu beachten.
- (3) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (4) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (5) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (6) Das Schwimmbad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür, an den Fahrradständern und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.
- (7) Im gesamten Freibadgelände gilt ein Alkoholverbot.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Symptomen einer Atemwegsinfektion.
- (2) Badegäste müssen sich nach Betreten des Freibades die Hände waschen oder desinfizieren.
- (3) Die Hände sind häufig und gründlich zu waschen (Handhygiene).
- (4) Es sind die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen Händewaschen nicht möglich ist, zu nutzen.
- (5) Es ist in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge zu husten und zu niesen (Hust- und Niesetikette).
- (6) Vor dem Baden haben sich die Gäste gründlich mit Seife zu duschen.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) In allen Räumen ist die aktuell gebotene Abstandsregel von mind. 1,50 m einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche im Umkleidebereich dürfen von maximal einer Person betreten werden; bei den Außen-WCs von maximal zwei Personen.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Gleiches gilt für das Außengelände. Es sind die Anweisungen des Personals zu beachten.

- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand von mind. 1,5 m selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf der Beckenraststufe sind zu vermeiden.
- (5) Die Beschilderungen sind zu beachten und Anweisung des Personals ist Folge zu leisten.
- (6) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden. Zum Ausweichen ist die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zu nutzen.
- (8) An Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) sind enge Begegnungen zu vermeiden und ggf. zu warten bis der Weg frei ist.
- (9) Die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad sind zu beachten.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 03.05.2022 in Kraft.

Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl
Die Betriebsleiterin